Bundesministerium
Innovation, Mobilität
und Infrastruktur

Geschäftszahl:
BMIMI: 2025-0.337.040

10/17
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 und das Kraftfahrliniengesetz geändert werden

Mit Verordnung 2020/1055/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Änderung der Verordnungen 2009/1071/EG, 2009/1072/EG und 2012/1024/EU im Hinblick auf ihre Anpassung an die Entwicklungen im Kraftverkehrssektor, wurden u.a. die Verordnung 2009/1071/EG zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und die Verordnung 2009/1072/EG über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs geändert. Die Änderungen betreffen vorwiegend Eintragungen im Verkehrsunternehmensregister und gelten seit 2022. Die Richtlinie (EU) 2022/738 zur Änderung der Richtlinie 2006/1/EG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr, die explizit ebenfalls vorsieht, dass die Kennzeichen angemieteter Fahrzeuge im Verkehrsunternehmensregister einzutragen sind, bedarf ebenfalls der Umsetzung in österreichisches Recht.

Die zur Anpassung an die geänderten EU-Verordnungen bzw. zur Umsetzung der genannten Richtlinie nunmehr erforderlichen Änderungen im Güterbeförderungsgesetz, im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz und im Kraftfahrliniengesetz betreffen im Wesentlichen eine Meldepflicht der Unternehmer hinsichtlich der amtlichen Kennzeichen der Mietfahrzeuge, die Erweiterung des Verkehrsunternehmensregisters um die amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge, die Anzahl der beschäftigten Personen und die Risikoeinstufung der Unternehmen, die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe der Anzahl der beschäftigten Personen durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger und der amtlichen Kennzeichen durch den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), sowie die Aufschlüsselung der

Berichterstattung gemäß Artikel 26 der Verordnung 2009/1071/EG und Artikel 17 der Verordnung 2009/1072/EG im Güterbeförderungsgesetz.

In kompetenzrechtlicher Sicht stützt sich der Entwurf auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“).

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 und das Kraftfahrliniengesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

8. Mai 2025

Peter Hanke
Bundesminister